Südschleswigscher Wählerverband

SSW

Landtagsfraktion

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel. (0431) 988 1380
Fax (0431) 988 1382

Norderstr. 74
24939 Flensburg
Tel. (0461) 14408 300
Fax (0461) 14408 305

landtag@ssw.de

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Peter Sönnichsen

- im Hause -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/348

Kiel, den 10. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Sönnichsen,

hiermit reiche ich für den SSW einen Änderungsantrag zum Antrag der Fraktionen von CDU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung“ (Drs. 17/193) ein. Ich bitte Sie, diesen Antrag in das Anhörungsverfahren aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Lars Harms

Südschleswigscher Wählerverband

SSW

Landtagsfraktion

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel. (0431) 988 1380
Fax (0431) 988 1382

Norderstr. 74
24939 Flensburg
Tel. (0461) 14408 300
Fax (0461) 14408 305

landtag@ssw.de

Änderungsantrag

der Fraktion des SSW

zur Drucksache 17/193

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Artikel 1
Änderung der Landesverfassung

Artikel 53 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Einnahmen und Ausgaben sind *unter Wahrung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen* grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigten.
(3) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von der Vorgabe nach Absätzen 1 und 2 aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abgewichen werden. Im Falle der Abweichung von den Vorgaben des Absatzes 1 ist der Beschluss mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.
(4) Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen von diesen Vorgaben, regelt ein Gesetz.“

Artikel 54 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Kosten verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen.
(2) ***Die Landesregierung darf bei ihrer Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung Gesetzesänderungen, die zu Mindereinnahmen im Landeshaushalt führen, nur dann zustimmen, wenn zeitgleich haushaltrelevante Mehreinnahmen im Landeshaushalt in mindestens gleicher Höhe durch bundesrechtliche Regelungen beschlossen werden. Hierüber ist dem Landtag jeweils umgehend Bericht zu erstatten.***“

Artikel 55 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Landesregierung hat durch die Landesministerin oder den Landesminister für Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen. Sie hat die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes im nächsten Haushaltsjahr dem Landtag vorzulegen. ***Zudem ist eine jährlich fortzuschreibende Konzeption zum Abbau der Neuverschuldung und zum Schuldenabbau vorzulegen.*** Der Landesrechnungshof berichtet dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar zur Haushaltsrechnung ***und zur Konzeption zum Abbau der Neuverschuldung und zum Schuldenabbau***.

(2) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung sowie aufgrund der Berichte des Landesrechnungshofs nach Absatz 1 und nach Artikel 56 Abs. 5.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Artikel 59 a wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 53 in seiner bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung ist letztmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. Artikel 53 in seiner ab dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.
Die Haushalte des Landes zwischen dem 1.1.2011 und dem 31.12.2019 sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des Artikels 53 (neu) erfüllt wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Lars Harms
und Fraktion